

Presseerklärung zur Einstellung des Verfahrens Pet 1-16-06-10000-028145 Artikel 7(3) GG ersatzlos zu streichen

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

“Nach Artikel 7 Absatz 3 GG ist der Religionsunterricht in öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Somit ist der Staat verpflichtet, innerhalb des staatlichen Schulwesens Religionsunterricht einzurichten, d.h. zu veranstalten und die Kosten zu tragen. Artikel 7 Absatz 3 GG garantiert die Religionsausübung in Form des Religionsunterrichts innerhalb des staatlichen Schulwesens und als Teil der Ausübung öffentlicher Gewalt (Jarrass/Pieroth, GG, 8.Aufl. 2006, Artikel 7, Rn. 8 m.w.N.).

...

Sein Gegenstand ist vielmehr der Bekenntnisunterricht, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheit zu vermitteln ist seine Aufgabe.

...

Die Ausrichtung des Religionsunterrichts an den Glaubenssätzen der jeweiligen Konfessionen ist der unveränderliche Rahmen, den die Verfassung vorgibt. Innerhalb dieses Rahmens können die Religionsgemeinschaften ihre pädagogischen Vorstellungen über Inhalt und Ziel des Religionsunterrichts entwickeln, denen der Staat aufgrund des Übereinstimmungsgebots des Artikels 7 Absatz 3 Satz 2 GG Rechnung tragen muss.

Der Religionsunterricht führt nach Ansicht des Petitionsausschusses nicht zu den von dem Petenten beschriebenen Konsequenzen. Im Rahmen des Gestaltungsspielraumes der Länder wird den Integrationszielen Rechnung getragen, so dass im Hinblick auf die lediglich auf einzelne Unterrichtsstunden begrenzte Aufteilung der Klassenverbände nicht zu besorgen ist.

Der Ausschuss kann aus den dargelegten Gründen das mit der Petition verfolgte Anliegen nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.”

Im Begleitbrief heißt es dann: “Der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 27.11.2008 beschlossen: **das Petitionsverfahren abzuschließen.**”

Die Begründung zur Einstellung des Petitionsverfahrens geht nur insofern auf den Kern der Petition ein, als die Länder im Rahmen des pädagogischen Gestaltungsspielraumes den Integrationszielen Rechnung tragen sollen. Dies entspricht aber keiner verfassungsmäßigen Fassung der Integrations- und Nichtdiskriminierungsaufgabe in einem pluralistischen Staat.

Diese Begründung ist der exemplarische Beweis wie der Deutsche Bundestag Artikel 7(3) benutzt, um sich aus seiner Integrationsaufgabe zu stehlen. Wenn es Aufgabe der Religionsgemeinschaften ist, „die bestehenden Wahrheiten der Religionen zu vermitteln“ wird der Absolutheitsanspruch der Religionen durch die Ausübung öffentlicher Gewalt gedeckt und es bleiben nicht nur die Erziehung aller Schüler zu Toleranz und Dialog als Grundvoraussetzung für die spätere Teilnahme am demokratischen Willensbildungsprozess, sondern auch für ein gedeihliches Zusammenleben in wechselseitigem Respekt vor Glaubensüberzeugungen und Weltanschauungen anderer auf der Strecke. Konsequenz sind dann Online Durchsuchungen von privaten Computern und die weiteren Einschränkungen der Bürgerrechte mit der Begründung wachsender Terrorgefahr. Der Grundsatz **Verständigen und Verstehen** in einer pluralen Gesellschaft wird Absolutheitsansprüchen geopfert.

Schüler gerade nach religiösem Bekenntnis zu trennen und ihnen keine Kenntnisse über die jeweils anderen Religionen ihrer Mitschüler zu vermitteln, trägt zur Förderung von Vorurteilen über die Religionen der anderen bei und verleiht diesem Thema eine eigentümliche Gewichtung, die die Vorurteilsbereitschaft noch eher verstärkt. Daher ist das Argument, wenige Stunden getrennten Unterrichts würden nichts ausmachen, praxisfern.

Im Religionsunterricht sogenannte „bestehende Wahrheiten der Religionen zu vermitteln“ aus Artikel 7(3) zu folgern, ist eine Fehlinterpretation der Neutralitätspflicht des Staates. Artikel 7(3) entbindet den Staat nicht für eine pluralistisch aufgestellte Gesellschaft seiner Integrationsaufgabe nachzukommen. Dies hat gerade das BVerfG (15.3.2007) im Zusammenhang mit der Nichtannahme der Klage zur Unvereinbarkeit des Ethikunterrichts in Berlin mit dem GG festgestellt. Gerade im Zeitalter terroristischer Bedrohung, die Erziehung zu Toleranz und Nichtdiskriminierung verfassungsrechtlich zu fassen, ist Fürsorge für ein friedliches Zusammenleben unterschiedlicher ethnischer Gruppen und erfordert, das GG den gegebenen Realitäten anzupassen.

Ausdrücklich stellen wir fest, dass der Deutsche Bundestag mit seiner starren Haltung, „bestehende Wahrheiten der Religionen“ nach Artikel 7(3) vermitteln zu müssen, seiner Fürsorgepflicht für ein friedliches Zusammenleben in einer pluralistischen Gesellschaft und der Aufforderung in der UN-Menschenrechtserklärung, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten zu fördern, nicht nachkommt.

v.i.S.d.PG Horst Prem